



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 548

Eisenstadt, 25. April 2007

2007/4

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Aufruf des Diözesanbischofs zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2007

GESETZE

- II. Statut, Wahl- und Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- III. Weltgebetstag für geistlichen Berufe 2007
IV. Kanonische Visitationen und Firmungen – Korrektur

PERSONALNACHRICHTEN

- V. Diözesane Personalnachrichten
VI. Todesfälle

MITTEILUNGEN

- VII. Fortbildung
VIII. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Aufruf des Diözesanbischofs zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Die vor kurzem österreichweit stattgefundenene Neuwahl der Pfarrgemeinderäte stand unter dem Aspekt „Lebensräume gestalten – Glaubensräume öffnen“.

Das Schlagwort „... suchst du?“ zum diesjährigen Weltgebetstag für geistliche Berufe am 29. April 2007 könnte dem oben erwähnten Motto – je nach Situation des einzelnen Menschen – vorangestellt oder auch als Konsequenz daraus gesehen werden. In allem geht es um die Suche nach einem erfüllten Leben, in allem geht es um die Nachfolge Christi. Simon Petrus fragt Jesus: „Herr, zu wem sollen wir gehen?“, um dann selbst die Antwort darauf zu geben: „Du hast Worte des ewigen Lebens.“ (Joh 6,67) In den Worten Jesu selbst wird unsere Hoffnung immer wieder bestärkt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10,10)

Für uns Menschen bedeutet dies, dieser Heilszusage Jesu zu vertrauen, ebenso aber auch, Seine Einladung, am Aufbau Seiner Kirche mitzuwirken und hiebei die uns geschenkten Charismen, die uns der hl. Paulus in Erinnerung ruft, einzusetzen, anzunehmen. Der Weltgebetstag für geistliche Berufe bringt uns ins Bewusstsein, dass der Herr selbst auch uns die Mitsorge um die Gewinnung von Helferinnen und Helfern für Seinen Weinberg auferlegt, wenn er seine Jünger auffordert: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“ (Mt 9,37f)

So bitte ich Sie, liebe Schwestern und Brüder im Herrn, um Ihr inniges Gebet um Priester- und Ordensberufungen - zum Weltgebetstag für geistliche Berufe und ständig darüber hinaus.

Mit herzlichen Segensgrüßen

Eisenstadt, am 11. April 2007,
Mittwoch der Osteroktav

+ Paul Iby
Bischof von Eisenstadt

Dieser Aufruf ist den Gläubigen am Sonntag, dem 29. April 2007, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

II. Statut, Wahl- und Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt

A. STATUT

1. Ziel

§ 1

Der Dekanatsrat ist jenes Gremium des Dekanates, das bei Fragen des kirchlichen Heildienstes den Dechanten in der Leitung des Dekanates mitverantwortlich unterstützt und im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung in Fragen des dekanatlichen Lebens entscheidet. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist in jedem Dekanat ein Dekanatsrat zu errichten.

2. Aufgaben

Dem Dekanatsrat obliegt insbesondere:

- a) für die Durchführung der einschlägigen diözesanen Bestimmungen im pastoralem Bereich, soweit sie das Dekanat betreffen, zu sorgen;
- b) einen Vorschlag für die Bestellung des Dechanten und seines Stellvertreters dem Diözesanbischof vorzulegen;
- c) offener und ehrlicher Austausch über die seelsorglichen Tätigkeiten und Erfordernisse;
- d) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit (Subsidiaritätsprinzip) anzuregen;
- e) gemeinsame überpfarrliche Aufgaben (Jugendarbeit, religiöse Erwachsenenbildung, Ausbildung für pastorale und kategoriale Dienste) und Veranstaltungen zu beschließen und für die Durchführung zu sorgen;
- f) die seelsorglichen Dienste innerhalb des Dekanates zu beraten, zu koordinieren, zu unterstützen und für ein einheitliches Vorgehen im Dekanat zu sorgen;
- g) seelsorgliche Standards, die für alle Pfarren des Dekanates verbindlich gelten sollen, festlegen;

3. Organe und Zusammensetzung

§ 2

Der Dekanatsrat besteht aus

- (1) dem Dechanten,
- (2) dem Vorstand,
- (3) der Vollversammlung.

(1) Dechant

§ 3

Der Dechant ist Vorsitzender des Dekanatsrates. Er vertritt den Dekanatsrat nach außen hin. Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein.

(2) Vorstand

§ 4

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Dechanten, dessen Stellvertreter, dem/der Dekanatsratsvikar/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Rechnungsführer/in und zwei weiteren Mitgliedern des Dekanatsrates.

b) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse, die Vorbereitung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte des Dekanatsrates. Der Vorstand hat unaufschiebbare und wichtige Angelegenheiten sofort zu entscheiden und der Vollversammlung bei der nächsten Sitzung hierüber zu berichten.

c) Beschlüsse werden vom Vorstand bei Anwesenheit des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d) Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit; mindestens aber zweimal im Jahr.

(3) Vollversammlung

§ 5

Die Vollversammlung setzt sich aus amtlichen, delegierten (gewählten) und kooptierten Mitgliedern zusammen.

§ 6

Amtliche Mitglieder

Ex offo gehören dem Dekanatsrat die im § 4 genannten Vorstandsmitglieder an sowie die Mitglieder der Dekanatskonferenz und die Dekanatsleiter/innen der Katholischen Aktion (Frauen, Männer, Jugend).

§ 7

Delegierte Mitglieder

(1) Jeder Pfarrgemeinderat delegiert einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat; nach Möglichkeit den/die Ratsvikar/in;

(2) die örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und höheren Schulen delegieren einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat, sofern bei den amtlichen Mitgliedern kein/keine Religionslehrer/in vertreten sein sollte.

(3) Für jedes delegierte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren, das die volle Stimmberechtigung im Vertretungsfall hat.

§ 8

Kooptierte Mitglieder

Die amtlichen und delegierten Mitglieder können mit Zweidrittelmehrheit bis zu drei Personen in den Dekanatsrat berufen.

§ 9

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied des Dekanatsrates kann nur ein Katholik werden, der die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat erfüllt (vgl. Statut des Pfarrgemeinderates).

§ 10

(1) Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Dekanatsrat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können delegierte und kooptierte Mitglieder vorzeitig abberufen werden, wenn der Dekanatsrat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist vor Wirksamwerden des Beschlusses die kirchliche Oberbehörde in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt das betreffende Ersatzmitglied nach.

(3) Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

4. Funktionsdauer

§ 11

Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

5. Arbeitsweise

§ 12

(1) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, die im Vorstand erstellt wird, hat rechtzeitig, spätestens zehn Tage vor den Sitzungen, zu erfolgen.

(2) Die Sitzung des Dekanatsrates soll wenigstens zweimal jährlich mit der Dekanatskonferenz gemeinsam sein.

(3) Zu einer außerordentlichen Sitzung muss eingeladen werden, wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung dies beantragen.

(4) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann Initiativanträge einbringen. Mit Zustimmung von mehr

als der Hälfte der Anwesenden wird ein solcher Antrag sofort behandelt, ansonsten in der nächsten Sitzung.

(7) Für eine effizientere Arbeit empfiehlt sich, bei Bedarf, die Teilung der Vollversammlung in mehrere Gruppen.

§ 13

Über jede Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu den Dekanatsakten gehört und im Dekanatsarchiv aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung des Protokolls der Vollversammlung ist den Mitgliedern des Gremiums und überdies dem Pastoralamt zuzusenden.

6. Rechtszug gegen Entscheidungen des Dekanatsrates

§ 14

Stimmt der Dechant einem Beschluss des Dekanatsrates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Der Dekanatsrat kann dagegen binnen drei Wochen unter Angabe der Gründe beim Bischöflichen Ordinariat Einspruch erheben, das den Problemfall an die pastoralen Schiedsinstanzen weiterleitet.

§ 15

Die gesamte Tätigkeit des Dekanatsrates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der zuständigen kirchlichen Stellen. Falls der Dekanatsrat gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstößt, hat das Bischöfliche Ordinariat das Recht, einen solchen Beschluss zu sistieren. Dies ist jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Kundmachung der Veröffentlichung eines gesetzwidrigen Beschlusses möglich, sofern nicht die Beschlüsse Materien betreffen, die der Verjährung nicht unterliegen.

7. Kundmachung der Beschlüsse

§ 16

Beschlüsse des Dekanatsrates, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Überdies sind dem Bischöflichen Ordinariat die Beschlüsse des Dekanatsrates bekanntzugeben.

8. Finanzierung

§ 17

Zur Finanzierung der Agenden des Dekanatsrates ist ein Dekanatsfonds zu gründen, zu dem jede Pfarre ihren Beitrag zu leisten hat. Dieser richtet sich nach der Zahl der Katholiken der Pfarre und ist aus der Kirchenkasse zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages hat die Vollversammlung festzusetzen. Über die Verwendung der Finanzen entscheidet der Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen/eine Rechnungsführer/in bestimmt. Der/die Rechnungsführer/in hat über die Gebarung der Vollversammlung jährlich Rechnung zu legen.

9. Schlussbestimmungen

§ 18

Eine Änderung dieses Statutes kann durch den Pastoralrat erfolgen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 19

Die Verfahrensweise des Dekanatsrates und seines Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Pastoralrat zu beschließen ist und der Bestätigung des Diözesanbischofs bedarf.

B. WAHLORDNUNG

1. Wahl der delegierten Mitglieder der Pfarrgemeinderäte

§ 1

Gemäß § 7 (1) des Statuts des Dekanatsrates delegiert jeder Pfarrgemeinderat einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat, möglichst den/die Ratsvikar/in.

§ 2

Die Wahl des/der delegierten Vertreters/in des Pfarrgemeinderates und eines Ersatzmitgliedes erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates. Als gewählt gilt jene Person, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Als Ersatzmitglied gilt die Person mit der nächst höheren Stimmenanzahl.

§ 3

Das delegierte Mitglied und das Erstmitglied sind binnen einer Woche nach der konstituierenden Sitzung dem Dekanatsamt zu melden.

2. Wahl des Delegierten der hauptamtlichen Religionslehrer

§ 4

Gemäß § 7 (2) des Statuts des Dekanatsrates entsenden die hauptamtlichen Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und höheren Schulen - sofern in einem Dekanat mindestens drei hauptamtliche Religionslehrer/innen tätig sind - einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat. Die Wahl dieses/dieser Vertreters/in erfolgt unter dem Vorsitz des Dechanten analog § 2 dieser Wahlordnung.

3. Kooptierte Mitglieder

§ 5

Die Vollversammlung des Dekanatsrates kann gemäß § 8 des Statuts drei Personen in den Dekanatsrat kooptieren. Die Bestellung hat mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung zu erfolgen.

§ 6

Ob eine Kooptierung überhaupt stattfinden soll, hat die Vollversammlung mit relativer Mehrheit zu beschließen.

§ 7

Jedem Mitglied der Vollversammlung steht es frei, Vorschläge für die Kooptierung einzubringen. Nach Erstellung des Vorschlages erfolgt die Kooptierung in Form einer geheimen Wahl. Als gewählt gelten jene Personen, die die Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigen. Im Bedarfsfall sind mehrere Wahlgänge vorzunehmen.

4. Bekanntgabe der Mitglieder des Dekanatsrates an das Bischöfliche Ordinariat

§ 8

Sämtliche delegierte und kooptierte Mitglieder des Dekanatsrates sind dem Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Name und Adresse zur Bestätigung vorzulegen.

5. Wahl der Funktionsträger/innen

§ 9

(1) Der Vorschlag für die Bestellung des Dechanten und Dechanten-Stellvertreters erfolgt nach der diözesanen Dekanatsordnung.

(2) In der ersten Vollversammlung des Dekanatsrates wird der/die Stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsrates (Dekanatsratsvikar/in = Laie) gewählt, ebenso Schriftführer/in und Rechnungsführer/in, weiters sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen.

(3) Vor der Wahl können die anwesenden Mitglieder der Vollversammlung Wahlvorschläge erstatten, worauf in je einem eigenen Wahlgang die Wahl des/der Vorsitzenden-Stellvertreters/in (Dekanatsratsvikar/in), die Wahl des/der Schriftführers/in, des/der Rechnungsführers/in und der zwei Rechnungsprüfer/innen durchzuführen ist. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Nach zwei Wahlgängen gilt die relative Mehrheit (3. Wahlgang).

C. GESCHÄFTSORDNUNG

1. Teilnahme

§ 1

Jedes Mitglied des Dekanatsrates ist verpflichtet, an den ausgeschriebenen Sitzungen teilzunehmen.

2. Vorsitz und Sitzungsleitung

§ 2

Den Vorsitz im Dekanatsrat hat gemäß § 3 des Statuts der Dechant inne. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen; er kann sie gegebenenfalls auch an den Dechanten-Stellvertreter bzw. an den/die Dekanatsratsvikar/in abgeben.

3. Einberufung

§ 3

(1) Die Ausschreibung einer Sitzung des Dekanatsrates, die gemäß § 12 (1) des Statuts mindestens zweimal jährlich stattzufinden hat, erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

(2) Die erste Vollversammlung hat der Vorsitzende binnen vier Wochen nach der Bestätigung der Mitglieder durch das Bischöfliche Ordinariat einzu-berufen.

§ 4

Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, für die erste Sitzung durch den Dechanten. Die Ladung der Dekanatsratsmitglieder zur Vollversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin (§ 12 (1) des Statuts) unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung sowie der hiezu vorliegenden Anträge.

4. Tagesordnung

§ 5

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der eingelangten Vorschläge zu erstellen.

(2) Den Mitgliedern des Dekanatsrates steht es frei, Vorschläge zur Tagesordnung zu erstatten. Diese Vorschläge samt den entsprechenden Anträgen sind spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden bekanntzugeben und mit einer kurzen Begründung zu versehen.

(3) Einzelne Tagesordnungspunkte können vom Vorsitzenden als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

5. Beschlussfähigkeit

§ 6

(1) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 12 (4) des Statuts).

6. Sitzungsverlauf

§ 7

(1) Nach Eröffnung der Beratung über einen Tagesordnungspunkt erhält zunächst der Antragssteller oder der Berichterstatter das Wort, darauf folgt die Debatte.

(2) Bei der Debatte erteilt der Leiter der Sitzung das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen; er kann die Redezeit auf fünf Minuten beschränken, wenn dies dem Fortgang der Sitzung dient.

(3) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung oder auf Vertagung des Punktes mit einfacher Mehrheit angenommen wurde oder wenn die Rednerliste erschöpft ist.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung sowie Initiativanträge gemäß § 12 (6) des Statuts sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

7. Anträge und Beschlussfassung

§ 9

Jedes Mitglied des Dekanatsrates ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 10

Die Beschlüsse werden gemäß § 12 (5) des Statuts grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; lediglich Beschlüsse über Anträge, die aus der Debatte in den Dekanatsratssitzungen erwachsen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 11

Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

§ 12

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich, eine geheime Abstimmung wird dann vorgenommen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies wünscht. In Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

8. Publikation der Beschlüsse

§ 13

Die Publikation von Beschlüssen des Dekanatsrates, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, erfolgt in den Pfarren des betreffenden Dekanates in der vom Dekanatsrat gewünschten Form. Überdies sind sie umgehend dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben (§ 16 des Statuts).

9. Schriftführung und Protokoll

§ 14

(1) Über die Sitzung des Dekanatsrates ist ein Beschlussprotokoll abzufassen, für dessen Erstellung der/die Schriftführer/in zuständig ist.

(2) Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung zur Verlesung gebracht. Allfällige Einsprüche gegen das Protokoll müssen bei dieser Gelegenheit eingebracht werden.

10. Vorstand

§ 15

Obige Bestimmungen gelten analog für die Sitzungen des Vorstandes.

Die Neufassung des Statutes, der Wahl- und der Geschäftsordnung des Dekanatsrates wurde im Gremium Priesterrat und Dechantenkonferenz wie auch im Pastoralrat beraten. Der Herr Diözesanbischof hat den Änderungsvorschlägen zugestimmt und die vorliegende Fassung des Statutes, der Wahl- und der Geschäftsordnung mit Rechtswirksamkeit vom 10. April 2007 in Kraft gesetzt (Z: 405-2007).

PASTORALE PRAXIS

III. Weltgebetstag für geistliche Berufe 2007

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe wird am 29. April 2007, dem 4. Sonntag der Osterzeit, begangen.

1. Der Heilige Vater hat aus diesem Anlass eine Botschaft an die Bischöfe und Gläubigen in aller Welt gerichtet, die auf der Homepage des Canisiuswerks (www.canisius.at) nachgelesen werden kann.

2. Der Aufruf des Diözesanbischofs zum Weltgebetstag möge den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

3. Das Canisiuswerk hat Unterlagen zum Weltgebetstag erstellt, die an alle Pfarren ergangen sind.

4. Die Mitbrüder werden gebeten, im Hinblick auf den großen Mangel an Priester- und Ordensberufen den Weltgebetstag mit den Gläubigen entsprechend zu begehen, um dem ständigen Gebet der Kirche in diesem großen Anliegen neue Impulse zu verleihen.

5. Am Gründonnerstag, dem 5. April 2007, wurde in der Franziskanerkirche Eisenstadt eine Gebetsstunde um geistliche Berufe gefeiert.

6. Am **Freitag, dem 27. April 2007** wird in der Pfarrkirche zum hl. Johannes d. T. und zur hl. Margareta in St. Margarethen i. B. um **19.00 Uhr** eine **Gebetsstunde für geistliche Berufe** unter der Leitung des Herrn Diözesanbischofs gefeiert. Im Rahmen dieses Gottesdienstes erhalten Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars und ein Bewerber für den Ständigen Diakonat ihre Beauftragungen mit dem Lektorat bzw. dem Akolythat bzw. werden sie unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat

aufgenommen (Admissio). Die Priester und Gläubigen der Umgebung sind dazu herzlich eingeladen.

7. Es wird empfohlen, dass auch an anderen zentralen Orten, womöglich in jedem Dekanat, ein Gebetsgottesdienst in der Woche nach dem Weltgebetstag gefeiert wird. Die Herren Dechanten sind gebeten, die Initiative zu ergreifen und im Einvernehmen mit den Pfarrseelsorgern Zeit, Ort und Gestaltung dieses Gottesdienstes festzulegen.

IV. Kanonische Visitationen und Firmungen – Korrektur

Die bezüglich der Kanonische Visitationen und Firmungen in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 547 vom 25. März 2007 veröffentlichten Daten müssen wie folgt abgeändert werden:

1. Kanonische Visitationen und Firmungen sowie Pfarrfirmungen

Dekanat Rechnitz

- 1. Mai 9.00 Uhr Weiden b. R.
- 12. Mai 9.00 Uhr Jabing

2. Dekanatsfirmungen

Dekanat Oberpullendorf

- Klostermarienberg 16. Juni Abt Nimmervoll

PERSONALNACHRICHTEN

V. Diözesane Personalnachrichten

1. Sonstige Gremien

a) Private Pädagogische Hochschule Burgenland

Johannes Fenz (L), Direktor der Berufsschule Eisenstadt, Karl, wurde als **Vertreter der Diözese Eisenstadt im Hochschulrat nominiert.**

b) Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland

Richard Dienstl (L), Diözesanökonom und Direktor der Finanzkammer der Diözese, wurde als **Vertreter der Diözese Eisenstadt im Stiftungsrat nominiert.**

VI. Todesfälle

Am 2. April 2007 verstarb in Pannonhalma **EKR P. Dr. Irenäus Galambos OSB**, Pfarrer i. R., im 87. Lebensjahr, im 63. Jahr seines Priestertums.

P. Galambos trat nach seiner Matura im Jahr 1938 in das Noviziat der Benediktiner Territorial-Erzabtei Pannonhalma, Ungarn, ein, wo er nach der feierlichen Profess 1944 zum Priester geweiht wurde. Er war zunächst Professor an mehreren Gymnasien, Religionslehrer und Pfarradministrator, bevor er an der Universität Budapest das Lizenziat und 1954 das Doktorat der Theologie erwarb. 1956 war er kurze Zeit Seelsorger im Flüchtlingslager Traiskirchen und danach bis 1966 Direktor des Ungarischen Gymnasiums in München-Fürstenried und Burg Kastl, Deutschland, wo er nach Studien in Rom noch bis 1969 als Religionslehrer tätig war. Ab 1969 war er Religionsprofessor in Oberschützen und zunächst mit der Mithilfe in den Pfarren Oberwart und Großpetersdorf betraut. Von 1977 an war er zunächst Pfarrprovisor und danach bis 2002 Pfarrer in Unterwart, wo er sich insbesondere Verdienste um die Seelsorge an der ungarischen Volksgruppe erwarb. Im Jahr 2002 übersiedelte er in die Benediktiner Territorial-Erzabtei Pannonhalma, wo er bis zu seinem Tod lebte.

In Würdigung seiner Verdienste wurde P. Galambos das Ehrenzeichen des Landes Land Burgenland sowie von der Republik Ungarn der Offiziersorden verliehen. Die Kirche würdigte das langjährige verdienstvolle Wirken des Verstorbenen mit den Titeln Bischöflicher Geistlicher Rat und Bischöflicher Ehrenkonsistorialrat.

Der Begräbnisgottesdienst für den Verstorbenen wurde am 11. April 2007 in der Benediktiner Territorial-Erzabtei Pannonhalma in Anwesenheit von Emer. Dompropst Apost. Protonotar Dr. Anton Stirling als Vertreter des Herrn Diözesanbischofs gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof der Erzabtei.

Am 2. April 2007 verstarb im Krankenhaus Vöklabruck **EKR P. Wendelin Seper CSsR** im 88. Lebensjahr, im 58. Jahr seines Priestertums.

P. Seper wurde am 21. Oktober 1919 in Unterwart geboren. Nach dem Juvenat bei den Redemptoristen in Katzelsdorf und dem Studium an der Universität Wien musste er ab 1941 Militärdienst in Russland leisten. Er wurde schwer verwundet und konnte so seine Studien in Wien fortsetzen und trat 1946 in das Noviziat der Redemptoristen in Wien ein. Nach der feierlichen Profess wurde er am 10. April 1949 in Wien zum Priester geweiht. Ab dem Jahr 1949 wirkte er überaus segensreich bis zum Jahr 2002 in Oberpullendorf, wobei er ab 1955 auch die Seelsorge am Krankenhaus in Oberpullendorf innehatte. Von 1975 an war P. Seper auch für die Seelsorge in Mitterpullendorf verantwortlich. Im Jahr 2002 beendete er sein langjähriges aktives Wirken in der Seelsorge in Oberpullendorf und übersiedelte in das Kloster in Attnang-Puchheim, wo er bis zu seinem Tod lebte.

In Würdigung seiner Verdienste wurde P. Seper das Ehrenzeichen des Landes Land Burgenland verliehen. Die Kirche würdigte das langjährige verdienstvolle Wirken des Verstorbenen mit den Titeln Bischöflicher Geistlicher Rat und Bischöflicher Ehrenkonsistorialrat.

Der Begräbnisgottesdienst für den Verstorbenen wurde am 10. April 2007 in Attnang-Puchheim in Anwesenheit von Dompropst Msgr. Franz Graf als Vertreter des Herrn Diözesanbischofs gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Grabstätte der Redemptoristen auf dem Friedhof Attnang.

Am 12. April 2007 verstarb im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien **Msgr. Lic. Mag. Dr. Johann Hörist**, Priester der Diözese Eisenstadt, Rektor des Päpstlichen Instituts und Pfarrer der deutschsprachigen katholischen Gemeinde Santa Maria dell'Anima in Rom im 46. Lebensjahr, im 22. Jahr seines Priestertums.

Johann Hörist wurde am 13. Mai 1961 in Eisenzicken, Pfarre Rotenturm a. d. P. geboren. Nach Studien in Wien und Rom wurde er am 29. Juni 1985 in Eisenstadt zum Priester geweiht. Er war zunächst Kaplan in Eisenstadt und dann von 1985 bis 1987 Assistent am Institut für Ostkirchenkunde und Patrologie an der Universität Wien. In dieser Zeit leistete er seelsorgliche Aushilfen in der Pfarre Oggau a. N. sowie im Pfarrverband Markt St. Martin-Landsee-Neutal. Von 1988 bis 1992 leitete er die Pfarre Edelstal, dann bis 1996 die Pfarre Pamhagen. In der Folge absolvierte er das Studium des Kanonischen Rechts an der Päpstlichen Universität Gregoriana. Mit seiner Rückkehr aus Rom wurden ihm die Ämter des Vizeoffizials am Bischöflichen Diözesangericht Eisenstadt sowie des Pfarrers der Pfarre Müllendorf übertragen. Von 1994 bis 1996 begleitete er die burgenländischen Theologiestudierenden spirituell. Im Jahre 2002 fungierte er als Bischöflicher Delegat für die Öffnung des Sarges und die Umbettung des Leichnams des Dieners Gottes Ladislaus Batthyány-Strattmann. Seit 1. Juli 2004 war er Rektor des Päpstlichen Instituts Santa Maria dell'Anima in Rom sowie Pfarrer der deutschsprachigen katholischen Gemeinde Santa Maria dell'Anima in Rom.

Die Kirche würdigte das engagierte Wirken des Verstorbenen mit dem Titel eines Kaplans seiner Heiligkeit („Monsignore“).

Am 17. April 2007 wurde der Leichnam in der Filialkirche Eisenzicken aufgebahrt, wo eine Gebetsstunde stattfand. Am 18. April 2007 feierte der Herr Diözesanbischof um 18.00 Uhr das Requiem in der Heimatgemeinde.

Am 19. April 2007 wurde der Verstorbene nach Eisenstadt überführt, wo um 15.00 Uhr in der Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Martin ein feierliches

Requiem gefeiert wurde. Mit dem Herrn Diözesanbischof konzelebrierten Erzbischof Dr. Alois Kothgasser, Salzburg, Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari, Graz-Seckau, Weihbischof Franz Scharl, Wien, die Generalsekretäre der Österreichischen und der Deutschen Bischofskonferenz sowie Vertreter des Kollegiums der Anima und zahlreiche Priester aus der Diözese Eisenstadt. Die feierliche Einsegnung und Verabschiedung wurde von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser geleitet.

Dem letzten Willen des Verstorbenen folgend wurde der Leichnam nach Rom überführt, wo am 21. April 2007 um 10.00 Uhr das Requiem in der Kirche Santa Maria dell'Anima gefeiert wurde. Mit dem Dekan des Kardinalskollegiums Angelo Kardinal Sodano konzelebrierten der em. Diözesanbischof von Hildesheim Dr. Josef Homeyer, Diözesanbischof Dr. Paul Iby und zahlreiche derzeitige sowie ehemalige Kollegiaten der Anima. Nach der feierlichen Einsegnung durch Bischof Homeyer wurde der Leichnam auf den Camposanto Teutonico im Vatikan überführt, wo Bischof Iby die Beisetzung leitete.

Es wird gebeten, der Verstorbenen im Gebet und bei der Heiligen Messe zu gedenken.

MITTEILUNGEN

VII. Fortbildung

1. Studientagung für Priester, Diakone und Seminaristen in Bad Ischl

Termin: **15. - 18. Juli 2007**

Thema: **"Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?"** (Jes 43,19)

Leitung: Christian Hennecke, Regens, Hildesheim

Veranstalter: Priester in der Fokolarbewegung

Ort: Tourismusschule, Katrinstraße 2, 4820 Bad Ischl

Kontaktadresse: Dr. Wilhelm Krautwaschl, Lange Gasse 2, 8010 Graz, E-Mail: w.krautwaschl@utanet.at

Informationen: www.fokolare.at

VIII. Zur Kenntnisnahme

1. Urlaubsmeldungen der Pfarrseelsorger

Die Pfarrseelsorger werden gebeten, dem zuständigen Dechanten bekanntzugeben, wo und in welchem Zeitraum in den beiden Sommermonaten der Urlaub, Kuraufenthalt etc. verbracht wird, ebenso, wer die Vertretung während dieser Zeit inne hat. Die Dechanten werden gebeten, die gesammelten Urlaubsmeldungen bis **spätestens 15. Juni 2007** dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben, damit den genannten Vertretern die pfarrliche Jurisdiktion erteilt werden kann. Eine Abwesenheit über eine Woche hinaus bzw. Auslandsfahrten während des Arbeitsjahres müssen jeweils direkt dem Bischöflichen Ordinariat gemeldet werden.

2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nachsynodales Schreiben **Sacramentum Caritatis** Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche – 22. Feber 2007 (Heft Nr. 177)

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe "Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls" herausgegeben und allen Pfarren übermittelt.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. April 2007

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar